

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 15.03.2016
Beratungspunkt	<b>Grabplatz- und Bestattungsgebühren -Gebührenkalkulation u. Satzungsänderung</b>
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

### Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren datiert vom 30.11.2011. Aufgrund der in der Zwischenzeit gestiegenen Kosten und verschiedenen Investitionen in den Bestand ist eine Anpassung dieser Gebühren anzustreben. Bei der Beratung des Haushalts 2016 wurde daher der Ansatz für die Bestattungsgebühren angehoben. Ziel des Gemeinderates ist es, eine mögliche Kostendeckung zu erreichen.

Im Zuge einer Gebührenkalkulation, erstellt von der Firma Scheider & Zajontz, wurden die Obergrenzen für die einzelnen Gebührentatbestände ermittelt. In der neu erstellten Kalkulation sind teilweise erhebliche Abweichungen gegenüber der Vorgängerkalkulation festzustellen. Dies ist zum Einen dem Umstand der allgemeinen Kostensteigerung seit den letzten 5 Jahren geschuldet. Die neue Kalkulation ist auch gegenüber der Vorgängerkalkulation in Teilen anders strukturiert.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist unter anderem auch zu prüfen, ob die Friedhöfe gleichzeitig die Funktion einer öffentlichen Grünanlage erfüllen. Unabhängig von dem Erfordernis, auf den Friedhöfen einen angemessenen Rahmen für Bestattungen zu gewährleisten, erfüllen die Donaueschinger Friedhöfe aus rechtlicher Sicht nicht die Funktion als öffentliche Grünfläche. Das wäre der Fall bei parkartig angelegten Friedhöfen. Aus Sicht der Verwaltung ist es allerdings angebracht, bei der möglichen Gebührenobergrenze einen Abschlag vorzunehmen. Viele, vor allem ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, besuchen in den Sommermonaten sehr oft den Friedhof. Aus Sicht der Verwaltung wird daher vorgeschlagen einen Deckungsgrad von etwa 70 % anzustreben.

In der Kalkulation –Übersicht über die Kalkulationsergebnisse- Seite 1 und 2 sind die anteiligen Gebühren bei Kostendeckung 70 % dargestellt. Diese Sätze werden in die beigefügte Gebührensatzung übernommen, wobei jedoch Gebührenreduzierungen wegen des 70 %-Satzes nicht vorgenommen werden. Hier sollen die bisherigen Gebührensätze beibehalten werden. In der Vergangenheit hat der Gemeinderat für Bestattung von Kindern (Grabplatz bis 6 Jahre) eine reduzierte Grabplatzgebühr festgelegt. Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Satz von 300 € (Reihengrab) und 500 € (Wahlgrab) zu belassen.

Gravierende Abweichungen beim Ansatz des Deckungsgrades 70 % wären bei den Wahlgrabgebühren Urnenerdgrab und Urnenwandgrab zu verzeichnen. Hier wird

eine schrittweise Anpassung der Gebühr empfohlen. Ähnliches gilt bei den Urnenbestattungsgebühren. Ergänzend wird auf den letzten Absatz der Vorlage verwiesen.

Vorgeschlagen wird eine Änderung bei der Gebühr für die Kappellennutzung. Bisher wird für die Aussegnungshalle auf dem Friedhof Allmendshofen die gleiche Gebühr wie in Donaueschingen für die Friedhofskapelle erhoben. Beide Anlagen sind jedoch auf keinen Fall miteinander vergleichbar. Von Nutzern der Kapelle in Allmendshofen wird dies immer wieder kritisch angemerkt. In den Stadtteilen wird lediglich die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle berechnet. Die Funktion der Halle in Allmendshofen ist mit den Anlagen in den Stadtteilen vergleichbar. Die Kapelle auf dem Stadtfriedhof weist einen deutlich höheren Ausbaustandard auf. In den Wintermonaten kann dieses Gebäude, auch im Gegensatz zu den übrigen Anlagen, beheizt werden. Es wird daher vorgeschlagen, künftig die Nutzung der Aussegnungshalle in Allmendshofen mit dem für die Stadtteile geltenden Gebührensatz zu berechnen. Auf die zusätzliche Berechnung der Kappellennutzung wie beim Stadtfriedhof soll verzichtet werden. Dabei ist zu sehen, dass die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle/Leichenhalle in den Stadtteilen beim Ansatz 70 % überproportional steigen würde. Seitens der Verwaltung wird in diesem Fall eine reduzierte Steigerung von bisher 165,-- € auf 185,-- € vorgeschlagen.

Die Verwaltung wird nach einem Jahr die weitere Entwicklung des Gebührenaufkommens untersuchen und ggf. weitere Anpassungen dem Gemeinderat vorschlagen.

1
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem faktischen Grünflächenanteil von 30 % wird zugestimmt.
3. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) wird zugestimmt.

Beratung: